

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**nach § 25 f. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der derzeit gültigen Fassung**

zwischen

**der Stadt Bad Krozingen, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Volker Kieber**

- nachfolgend „Stadt“ -

und

**der Gemeinde Bollschweil, Hexentalstraße 56, 79283 Bollschweil, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Josef Schweizer**

- nachfolgend „Gemeinde“ -

- nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ -

**über eine teilweise Besorgung der Abgaben- und Rechnungsgeschäfte der
Gemeinde Bollschweil durch die Stadt Bad Krozingen**

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde überträgt der Stadt die Abgaben- und Rechnungsgeschäfte der Gemeinde Bollschweil in dem in Abs. 2 näher beschriebenen Umfang.

(2) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst

a) folgende Abgabengeschäfte:

- die Berechnung der kommunalen Steuern und die Anfertigung und Versendung der Steuerbescheide im Namen der Gemeinde,
- die Berechnung möglicher Erschließungsbeiträge und die Anfertigung und Versendung der Erschließungsbeitragsbescheide im Namen der Gemeinde,
- die Berechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kostenersätze im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Anfertigung und Versendung der entsprechenden Bescheide im Namen der Gemeinde sowie
- die Kalkulation der Benutzungsgebühren einschließlich der Beauftragung Dritter mit der Erstellung der Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnung.

b) folgende Rechnungsgeschäfte:

- das Zuweisungs-/Zuschusswesen
- die Erstellung des Haushaltsplans
- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Führung der Anlagebuchhaltung
- die Führung der Darlehensverwaltung
- die Fertigung der Kassenanordnungen, soweit nicht dezentral organisiert
- die Kassenaufsicht nach § 116 Abs. 3 GemO.

(2) Die Stadt besorgt die Kassenaufsicht nach § 116 Abs. 3 GemO nach einer vorherigen Kassenprüfung. Bleibt diese ohne Beanstandungen, erkennen die Vertragsparteien die durch die Gemeinde bisher besorgten Kassengeschäfte untereinander als richtig an; nachträgliche Beanstandungen sowie die Geltendmachung von Schäden durch die Gemeinde sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 2 Aufwandsersatzung, Vertragskosten

(1) Die Gemeinde erstattet der Stadt den für die Aufgaben nach § 1 entstehenden Aufwand auf Nachweis. Erstattungsfähige Kosten sind insoweit

- Personalkosten für die eingesetzten Mitarbeiter der Stadt in Höhe des Arbeitgeberaufwands der Stadt,
- Sachkosten für die anteilige zeitliche Mitnutzung von Sachen sowie ausschließlich für die Gemeinde entstehende Sachkosten sowie
- Raumkosten im Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch den eingesetzten Mitarbeiter der Stadt.

(2) Der zu erstattende Aufwand erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit es sich dabei um steuerbare Umsätze handeln sollte.

(3) Die Rechnungslegung gegenüber der Gemeinde erfolgt durch das Rechnungsamt der Stadt. Der Nachweis der Personal-, Sach- und Raumkosten ist durch einen Aufschrieb der eingesetzten Mitarbeiter zu erbringen. Im Hinblick auf mögliche steuerbare Umsätze richtet die Stadt eine Kostenstelle mit Umsatzsteuerkennzeichen und eine Kostenstelle ohne Umsatzsteuerkennzeichen für die Gemeinde ein.

(4) Die Gemeinde leistet an die Stadt eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel des für das Kalenderjahr zu erwartenden erstattungsfähigen Aufwands nach Abs. 1. Die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen werden auf den erstattungsfähigen Aufwand nach Abs. 1 angerechnet. Die Vorauszahlungen werden mit Beginn eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(5) Die Stadt und die Gemeinde teilen sich die Kosten für die Erstellung dieses Vertrages.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Erstmalig zum 1.1.2024 kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündigen. Sie kann aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die übrige Vertragspartei ist berechtigt, der Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie die bisherige Vertragspartei erfüllt; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Zusammenarbeit, Datenverarbeitung, Schadensersatz

(1) Die Beteiligten unterstützen sich wechselseitig bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Die Stadt wird die ihr von der Gemeinde mitgeteilten Daten verarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Stadt sichert zu, diese Daten ohne eine gesetzliche Verpflichtung zu keinem anderen Zweck zu nutzen oder weiterzugeben.

(3) Verletzt ein Beteiligter die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Beteiligten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine weitergehende Form (z. B. Genehmigung) verlangt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

(3) Von diesem Vertrag erhalten die Stadt und die Gemeinde je eine Ausfertigung.

§ 7

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 Nr. 1 und 29 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen und wird am folgenden Tag rechtswirksam.

Bad Krozingen, den

22.10.2019

.....
BM Volker Kieber
für die Stadt Bad Krozingen

Bollschweil, den

22.10.2019

.....
BM Josef Schweizer
für die Gemeinde Bollschweil